

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwochs u. Sonnabends  
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei  
Bestellungen durch die Post.

Inserate  
werden mit 1 Ngr. für den Raum  
einer gepaltener Corpus-Zeile  
berechnet und sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags Vormittags  
11 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen  
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.  
Tschersich. Dresden: Annoncen-  
bureau von C. Graf und Haasen-  
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard  
Freyer, Rudolph Mosse, Haasenstein  
& Vogler  
und

Eugen Fort daselbst.

Mittwoch

N<sup>o</sup> 46.

10. Juni 1874.

## Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges, 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges. Es ist daher vom 1. April 1874 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse: Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. bezw. 1 Thlr. 16½ Sgr., Conventions-(Species-)Thaler zu 2 Fl. 24 Kr. bezw. 1 Thlr. 11½ Sgr., ½ Conventions-(Species-)Thaler zu 1 Fl. 12 Kr. bezw. 20½ Sgr., ¼ Conventions-(Species-)Thaler zu 36 Kr. bezw. 10½ Sgr.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichscanzler.  
In Vertretung Delbrück.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichscanzlers, insofern dadurch die im Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß ausgeprägten churfürstlich und königl. sächsischen ½, ¼ und ¼ Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzhauptcasse zu Dresden, der Lotteriedarlehncasse zu Leipzig und von sämmtlichen Haupt- sächsischen Gepräges, und zwar die ½ Thalerstücke (Species-Thaler) zu 1 Thlr., 11 Ngr. 1 Pf., ¼ Thalerstücke (Conventionsgulden) zu 20 Ngr. 5 Pf., ¼ Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu 10 Ngr. 2 Pf. für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Courantmünzen umgewechselt werden.

Dresden, am 25. März 1874.

Finanz-Ministerium.  
von Friesen. v. Brück.

## Verordnung,

den Wegfall des Kalenderstempels betreffend, vom 2. Juni 1874.

Da nach der Vorschrift in § 30 Absatz 4 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 65 ff.) vorbehaltlich der auf Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Pressezeugnisse nicht weiter stattfinden soll, so kommt der Kalenderstempel im Königreich Sachsen vom 1. Juli d. J. als dem Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes an in Wegfall. Es finden daher von diesem Zeitpunkte an Kalenderstempelungen nicht weiter statt. Auch sind von demselben an alle auf die Kalenderstempelsteuer bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die zur Zeit noch gültigen Bestimmungen im III. Abschnitte des Stempelmandats vom 11. Januar 1819 (Gesetzsammlung Seite 25 ff.) und des Oberlausitzer Stempelsteuermandats vom 12. August 1819, sowie der zugehörigen Stempeltaxe s. v. Kalender, von dem Steuerstrafgesetze vom 4. April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 348 ff.) der § 30 und in § 3 unter e die Worte „oder Kalender“ auf der vorletzten und auf der letzten Zeile, ingleichen die Verordnung vom 27. März 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) für aufgehoben zu achten. Wegen der Restitution des Kalenderstempels für solche auf das Jahr 1874 lautende gestempelte Kalender, welche Verleger oder Händler unverkauft auf dem Lager behalten, hat es bei den zeitlichen Vorschriften zu bewenden und bleibt es daher denjenigen Verlegern und Händlern, welche diese Vergünstigung in Anspruch nehmen wollen, überlassen, um dieselbe in der zeitlichen Maasse vor Ablauf des Monats December dieses Jahres bei der zuständigen Bezirkssteuereinnahme nachzusuchen.

Dresden, am 2. Juni 1874.

Finanz-Ministerium.  
von Friesen. Noßbach.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Statuts vom 20. April und Nachtrags vom 19. Mai dieses Jahres ist am heutigen Tage im Handelsregister für den hiesigen Gerichtsamtsbezirk auf dem neueröffneten Folium 125

**die Brauergenossenschaft zu Pulsnik, eingetragene Genossenschaft,**

eingetragen und verlaublich worden, daß die Mitglieder dieser Genossenschaft, deren Zahl beschränkt und deren Haftpflicht unbeschränkt ist, Inhaber der Firma sind und daß der Sattlermeister und Wagenbauer, Herr **Carl Gottlieb Schurig** in Pulsnik, Vorstand gedachter Genossenschaft ist.

Hierüber wird aus dem gedachten Statut noch Folgendes veröffentlicht:

Zweck der Genossenschaft ist der Betrieb der Bierbrauerei. Die Zeitdauer des Unternehmens ist unbeschränkt. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Genossenschaft, deren Nichtbeachtung mit Rechtsnachteilen verbunden sein würden, erfolgen von dem Vorstande mit dessen Unterschrift und sind im hiesigen Amtsblatte zu erlassen. Letzterer, welchem die oberste Leitung des ganzen Geschäftsbetriebs obliegt, vertritt auch die Genossenschaft nach Außen in allen und jeden Rechtsangelegenheiten. Das Verzeichniß der Genossenschafter kann jeder Zeit bei dem hiesigen Gerichtsamte eingesehen werden.

Pulsnik, am 8. Juni 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

In Stellvertretung:

Wolf, Assessor.

## Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit von § 11 der Ausführungsverordnung des Gesetzes, die Wahl für den Landtag betr., vom 3. Decbr. 1868, die Liste der bei den Landtagswahlen in der Stadt Pulsnik **Stimmberechtigten** einer Revision unterzogen worden ist, wird solches andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese revidirte Wahlliste auf hiesiger Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt und etwaige Einsprüche gegen deren Inhalt rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Pulsnik, den 6. Juni 1874.

Der Stadtrath.

Loke, Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

Hierdurch bringt man behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Spritze Nr. 3** während des **Schleusenbaues** auf der Ramenzerstraße, im **städtischen Gerätheschuppen** am Scheunenhof steht, und haben sich die Mannschaften bei **Gewitterwache** dort einzufinden.

Pulsnik, den 8. Juni 1874.

Der Stadtrath.

Loke, Brgrmstr.

